

Richtig abgesichert als Anwalt: Die Sozietät

Berufshaftpflicht
hemmer finance

DIE HAFTUNG

Arbeiten mehrere Anwälte in einer Sozietät zusammen, so gilt der Versicherungsfall eines Sozius als Versicherungsfall aller Sozien. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Mandats später schwer festgestellt werden kann, welcher Anwalt den Verstoß verursacht hat. Wichtig ist es § 12 der Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung (die sog. „Sozienklausel“) zu beachten. In Abs. II wird geregelt, dass der Versicherer nur mit einer Durchschnittsleistung eintritt. In der Praxis bedeutet dies für die Partner, dass Sie Ihre Deckungssummen aufeinander abstimmen müssen. Unterscheiden sich die Versicherungssummen, so wird durch eine Durchschnittsbildung die zur Verfügung stehende Versicherungsleistung bestimmt. Beispiel: In einer Sozietät sichern drei Anwälte die Summen 1.000.000 Euro, 500.000 Euro und 250.000 Euro ab. Bei einem Schaden von 600.000 Euro ergibt sich folgendes Bild.

	Versicherungssumme	Versicherungsleistung
Anwalt A	1.000.000 Euro	600.000 Euro
Anwalt B	500.000 Euro	500.000 Euro
Anwalt C	250.000 Euro	250.000 Euro
Summe		1.350.000 Euro
Versicherungsleistung für die Sozietät = Summe/3		450.000 Euro

Die Durchschnittsleistung wird also nicht aus den Versicherungssummen der Sozien gebildet, sondern aus den einzelnen Beträgen, die der Versicherer im Schadensfall zu erbringen hat. Im gezeigten Beispiel müsste die Sozietät 150.000 Euro von dem Schaden selber tragen.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN

Ein Sozius haftet auch für berufliche Pflichtverletzungen, die vor Eintritt in die Sozietät geschehen sind. Tritt ein Anwalt in eine Sozietät ein, so besitzt er regelmäßig keinen Versicherungsschutz für Verstöße, die vor seinem Eintritt passiert sind. Grund hierfür ist das Verstoßprinzip, wonach es ausschließlich auf den Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Pflichtverstoßes ankommt. Zum Zeitpunkt des Verstoßes war der neue Anwalt jedoch nicht als Partner der Sozietät versichert. Er verringert den Versicherungsschutz der Sozietät, da seine Versicherungssumme bei der Durchschnittsbildung mit null angesetzt wird.

Laut Aussagen der Versicherer haben sich die großen deutschen Versicherungsgesellschaften darauf verständigt, den neu eingetretenen Sozius bei der Durchschnittsbildung unberücksichtigt zu lassen. Somit würde der Versicherungsschutz der Sozietät erhalten bleiben.

Auf der sicheren Seite ist man, wenn der neue Anwalt eine Rückwärtsdeckung für die Zeit vor seinem Eintritt in die Sozietät abschließt. Bei manchen Versicherern ist dies nur dann möglich, wenn alle Sozien bei der gleichen Versicherungsgesellschaft abgesichert sind. Andere Versicherer bieten standardmäßig Rückwärtsdeckung bei Eintritt in eine Sozietät.

DIE DECKUNGSSUMME

Die Sozien müssen sich über den Versicherungsschutz, den sie benötigen, einigen und danach eine gemeinsame Deckungssumme festlegen. Dies kann zu Konflikten führen, da das Sicherheitsbedürfnis der Sozien unterschiedlich sein kann. Es macht jedoch keinen Sinn, wenn ein Sozius sich einen hochwertigen Schutz besorgt und die anderen es bei der Grunddeckung von 250.000 Euro belassen. Will die Sozietät eine formularmäßige Haftungsbegrenzung im Mandatsvertrag verankern, so muss mindestens eine Summe von 1.000.000 Euro abgesichert sein.

DECKUNGSKONZEPTE

Soll für eine Sozietät mehr als die Mindestdeckung von 250.000 Euro abgedeckt werden, so bieten sich verschiedene Deckungslösungen an. Einerseits kann die Deckungssumme aller Einzelverträge der Sozien auf einen höheren Betrag, beispielsweise eine Million Euro, festgelegt werden. Eine Alternative stellt die Exzedentenversicherung dar. Diese dient dazu, Haftungsfälle, die über das normale Maß hinausgehen, abzufangen. Haben alle Anwälte die Grunddeckung abgesichert, so kann die Kanzlei einen Exzedentenschutz einkaufen, der Schäden deckt, die über 250.000 Euro hinausgehen. Die Exzedentenversicherung kann beispielsweise eine Deckungssumme von zwei Millionen Euro haben und zweimal im Jahr für die Sozietät zur Verfügung stehen. Auch Objektdeckungen für besonders haftungsträchtige Großmandate sind eine Möglichkeit, die vergleichsweise niedrige Grunddeckung zu erweitern.

Regelmäßig sollten Anwälte einer GbR auch darauf achten, dass Ihr Versicherungsschutz nicht nur die Partner umfasst, sondern auch die Sozietät. Das Vermögen der GbR sowie offene Honorarforderungen wären sonst nicht geschützt, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

hemmer finance AG

Tel.: 0221-99 060 15
Fax: 0221-99 060 16
info@hemmer-finance.de
www.hemmer-finance.de